



Amtsblatt

Nr. 03/2017

03. Februar 2017

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Feststellung des Gesamtabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2010 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Deckung des Gesamtfehlbetrages 2010	10
2	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2015 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Deckung des Jahresfehlbetrages 2015	11
3	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 307 011478	12
4	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 300 446 259	13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen im Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2010 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Deckung des Gesamtfehlbetrages 2010

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2010 beschlossen. Desweiteren hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, dass der Gesamtfehlbetrag in Höhe von -17.695.630,95 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu decken ist.

Der Gesamtabchluss der Stadt Lünen zum 31.12.2010 wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss der Stadt Lünen zum 31.12.2010 steht bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses beim Bürgermeister, Finanzwirtschaft, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 811 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Finanzen, Steuern, Haushalt & Gebühren ⇒ Finanzwirtschaft ⇒ Jahresberichte ⇒ Gesamtabchlussberichte ⇒ Gesamtabchlussbericht 2010“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 31.01.2017

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2015 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Deckung des Jahresfehlbetrages 2015

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 beschlossen. Desweiteren hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von -45.179.337,71 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu decken ist und dass der restliche Fehlbetrag als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 29.266.955,10 € zu bilanzieren ist.

Der Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2015 steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Bürgermeister, Finanzwirtschaft, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 811 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Finanzen, Steuern, Haushalt & Gebühren ⇒ Finanzwirtschaft ⇒ Jahresberichte ⇒ Jahresabschlussberichte ⇒ Jahresabschlussbericht 2015“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 31.01.2017

gez.

Jürgen Kleine-Frauns


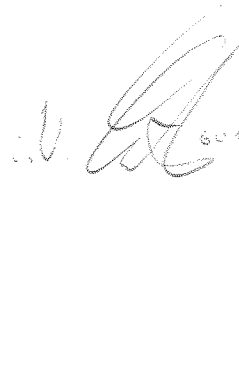
Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 307 011 478 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 25. Januar 2017

 Sparkasse an der Lippe 

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 300 446 259 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

Lünen, den 26. Januar 2017

Sparkasse an der Lippe

